

Wichtiger Hinweis:

Dieser Auftrag betrifft eine Einzelanfertigung für Sie. Daher ist eine Annullierung oder Änderung nach erfolgter Vormaterialdisposition, z.B. bei Sonderwerkstoffen, oder nach Produktionsbeginn nicht mehr möglich. Auch bei vereinbarten langen Lieferfristen erfolgt die Vormaterialdisposition sofort bzw. beginnt die Produktion infolge des Betriebsdurchflusses bereits einige Tage nach der Ausschreibung der Auftragsbestätigung bzw. nach Fertigstellung der Prüfunterlagen.

Wir bitten Sie daher, die **vorliegende Bestätigung in allen Teilen – technische Beschreibung, Preis und Lieferzeit – sofort zu prüfen** und umgehend Nachricht zu geben, falls Sie hiermit nicht übereinstimmen, damit wir keine Kosten belasten müssen. Hierzu gehört auch nicht mehr verwendbares Vormaterial, welches wir unter Abzug des Schrottpreises voll in Rechnung stellen müssen.

Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Firmen Intra-Automation GmbH, Otto-Hahn-Str. 20, 41515 Grevenbroich und Intra-Automation-Vertrieb GmbH, Otto-Hahn-Str. 20, 41515 Grevenbroich - nachfolgend „Intra“ genannt -

nicht zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen der Intra gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Soweit Intra mit Vertragspartnern - nachfolgend „Kunden“ genannt - in fortlaufender Geschäftsbeziehung steht, gelten diese Bedingungen auch dann, wenn auf sie nicht ausdrücklich erneut Bezug genommen wird.
2. Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
3. Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Intra diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
4. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Intra. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Intra zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Zahlungsverzug

1. Sämtliche Preise sind freibleibend. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
2. Die Preise verstehen sich, falls es nicht anders vereinbart wurde, ab Werk bzw. Auslieferungslager ausschl. Verpackung, Fracht und etwaige Versicherung sowie der Transport gehen stets auf Kosten des Empfängers.
3. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der bei Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, die in den Rechnungen getrennt ausgewiesen wird. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
4. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise von Intra.
5. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von Intra zehn Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Intra ist berechtigt, die Zahlung zunächst auf eine ältere Schuld des Kunden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Intra berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Für jeden Fall der Mahnung kann Intra pauschal einen Schadensersatz in Höhe von 5,00 € verlangen. Den Vertragsparteien bleibt es unbenommen, im Einzelfall einen geringeren oder höheren Schaden nachzuweisen.
6. Die Forderungen von Intra werden unabhängig vom vereinbarten Zahlungsziel oder von der Laufzeit hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig. Die Annahme von Schecks, Wechseln und anderen Zahlungsmitteln durch Intra erfolgt stets nur erfüllungshalber. Mit der Annahme ist keine Stundung der Forderung, für die das Zahlungsmittel erfüllungshalber angenommen wurde, verbunden. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Intra über den Betrag verfügen kann. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich Intra ausdrücklich vor. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
7. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere ein Scheck oder eine Banklastschrift nicht eingelöst wird oder der Kunde seine Zahlungen einstellt, oder wenn Intra andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist Intra berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn Intra Schecks, Banklastschriften oder Wechsel angenommen hat. Intra ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
8. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch Intra anerkannt wurden.
9. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder durch Intra anerkannt wurde.
10. Ansprüche des Kunden aus dem Vertrag dürfen nicht abgetreten werden.
11. Alle Zahlungen haben direkt an Intra zu erfolgen. Vertreter sind ohne schriftliche Vollmacht von Intra nicht zur Entgegennahme von Geld oder sonstiger Zahlungsmittel berechtigt.
12. Der Kunde verpflichtet sich, nach Rechnungsstellung innerhalb von zehn Tagen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weitere Erklärung von Intra in Zahlungsverzug.
13. Im Falle des Zahlungsverzuges ist Intra berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), mindestens jedoch 10 % p.a., zu verlangen. Intra ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 4 Verpackung und Versand

Verpackung, wie z. B. Transportkisten und Verschläge für Sonderanfertigungen, Holzpaletten usw., wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

1. Die von Intra genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Durch Intra genannte Liefertermine sind Absendetermine.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Intra die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw.- hat Intra auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Intra, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Intra verpflichtet sich den Kunden hierüber unverzüglich zu informieren. Im Falle des



Rücktritts wird Intra die bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten. Die Verantwortlichkeit von Intra für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

3. Intra ist zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der bestimmten Frist jederzeit berechtigt.

§ 6 Art der Lieferung, Gefahrenübergang, Transportversicherung

1. Die Lieferart bestimmt Intra nach billigem Ermessen.
2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von Intra verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert oder nimmt er die Ware nicht ab, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Eine erneute Meldung der Versandbereitschaft ist nicht erforderlich, wenn der Kunde die Entgegennahme der gelieferten Ware verweigert hat.
3. Intra ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.
4. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

§ 7 Haftung (Gewährleistung)

1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaf, kann Intra zunächst nach ihrer Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung leisten. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
2. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
3. Kunden müssen Intra offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Haftungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
5. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn Intra die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
6. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist Intra lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
7. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch Intra nicht. Herstellergarantien Dritter bleiben davon unberührt.
8. Die Lieferung von gebrauchten Geräten erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
9. Soweit Intra bei Verzögerung der Leistung haftet, ist in Fällen grober Fahrlässigkeit die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird die Haftung von Intra wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz auf insgesamt 5 % des Nettorechnungsbetrages der Lieferung oder Leistung begrenzt; weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer Intra etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
10. Intra steht dem Kunden nach bestem Wissen zur Erteilung von Auskunft und Rat über die Verwendung ihrer Erzeugnisse zur Verfügung. Intra haftet jedoch nur dann dafür, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.
11. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr und beginnt mit der Ablieferung der Ware. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen Intra, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen. Dies gilt nicht, wenn Intra arglistig vorverbar ist.
12. Die Haftung von Intra und auch ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von Intra auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Intra. Eine Haftung wegen Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.
13. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.
14. Weiter gelten die obigen Haftungsbeschränkungen nicht bei den Intra zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) die Intra aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden Intra die folgenden Sicherheiten gewährt, die Intra auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10% übersteigt.
2. Die Ware bleibt Eigentum von Intra. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für Intra als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für Intra. Erlischt das (Mit-)Eigentum von Intra durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Intra übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum von Intra unentgeltlich. Ware, an der Intra (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Vorsorglich werden die dem Kunden von Intra gelieferten Waren auch sicherungsübereignet, die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Kunde diese Gegenstände unentgeltlich für Intra verwahrt.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind in keinem Fall zulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber im Umfang der Forderung von Intra an Intra ab. Diese (Teil-) Forderung ist vorrangig zu befriedigen. Intra ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Intra abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum von Intra hinzuweisen und Intra unverzüglich benachrichtigen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug - ist Intra berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Intra liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
6. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Begründung oder Erhaltung des Eigentumsvorbehalts – oder eines vergleichbaren Sicherungsrechts nach dem Recht des Landes seiner Niederlassung oder des davon abweichenden Bestimmungslandes – erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Intra auf Verlangen nachzuweisen. Nichtbeachtung begründet eine wesentliche Vertragsverletzung.

§ 9 Konstruktionsänderungen

Intra behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; Intra ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Intra und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen von Intra oder dem Kunden ist der Sitz von Intra.
3. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Sitz von Intra ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Daneben hat Intra das Recht, Ansprüche gegen den Kunden auch bei dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht geltend zu machen.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Grevenbroich, November 2010